

Newsletter

29. März 2021

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Unfallversicherungsschutz im Homeoffice

Mit dem Info-Brief 4/2021 informiert der beim BAIUDBw angesiedelte leitende Sicherheitsingenieur der Bundeswehr zum Unfallversicherungsschutz im Homeoffice/in Telearbeit oder beim mobilen Arbeiten (mit privater IT). Hierin wird auf die Ausführungen des BAPersBw zur Thematik verwiesen.

Quelle: Info-Brief 4/2021 des leitenden Sicherheitsingenieurs der Bundeswehr (BAIUDBw GS I 5) vom 8. März 2021 in Verbindung mit Verfügung BAPersBw I 1.2 – Az 60-01-01 B 2020-099 vom 4. März 2021

Entfristung des Wahlrechts zwischen Umzugsvergütung und der Gewährung von Trennungsgeld

Die sogenannte 3+5 Regelung (vereinfacht ausgedrückt: Bei Anspruch: Innerhalb von drei Jahren nach meiner Versetzung muss ich die Entscheidung treffen, ob ich Umzugskosten erhalten möchte oder ob mir für weitere 5 Jahre Trennungsgeld gewährt wird) ist in ihrer Auslegung statusgruppenunabhängig. Für Arbeitnehmer gab es jedoch eine Befristung bis zum 31. Dezember 2021, da der Nachweis der Versetzungshäufigkeit dieser Statusgruppe noch zu erbringen war.

Dies ist nun geschehen. Mit dem Bezugserlass informiert das BMVG über eine Entfristung der Maßnahme. Damit sind die Statusgruppen in dieser Thematik gänzlich gleichgestellt.

Quelle: Erlass BMVG AL'in IUD vom 5. März 2021

Eingruppierung von Tarifbeschäftigten als „Sonstige Beschäftigte“

Ein besonderes Feld der Eingruppierung nach § 12 TV Entgeltordnung stellt der Bereich der „Sonstigen Beschäftigten“ dar. Vereinzelt Tarifmerkmale in der Entgeltordnung führen diesen Begriff. Er umfasst die Tarifbeschäftigten, die durch ihre Berufserfahrung und permanente Fortbildung ein Wissen erlangt haben, was einem qualifizierten Studienabschluss gleichkommt.

Die Vorschrift gibt Auskunft darüber, wie dieses Wissen festgestellt und durch eine ausführliche Begründung der Beschäftigungsdienststelle gegenüber der Personal bearbeitenden Dienststelle dargelegt werden kann.

Sie ersetzt damit den Grundlagenerlass BMVg P II 4 (22) – Az 18-20-15 vom 12. Juni 2014.

Quelle: Allgemeine Regelung A-1300/32 – Version 1 vom 17. Februar 2021

Nebentätigkeiten

Aufgrund der Verlagerung von Zuständigkeiten wurde die Allgemeine Regelung zur Thematik nun zur Version 3 fortgeschrieben. Inhaltlich wird das Verfahren zur Anzeige, Prüfung und Genehmigung von Nebentätigkeiten sowie der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers beschrieben.

Quelle: Allgemeine Regelung A-1400/12 – Version 3 vom 27. Februar 2021

Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit

Geregelt in § 14 TVöD bedarf die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten weiterer Ausführungen, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung im Ressort sicherzustellen. Diese Ausführungen finden sich in der Allgemeinen Regelung zum Thema, die nun vollständig überarbeitet wurde, um die zuletzt erfolgten tariflichen Anpassungen einzuarbeiten und die Vorschrift zu aktualisieren.

Quelle: Allgemeine Regelung C-1330/65 – Version 2 vom 14. Februar 2021

Aufwandsentschädigung / Bezügefortzahlung für Personalvertretungsmitglieder

Die Vorschrift beschreibt die Ansprüche der Mitglieder von Personalvertretungen auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung und Fortzahlung des Entgelts.

Eine Aufwandsentschädigung erhalten unverändert ganz von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Personalratsmitglieder in Höhe von 26 Euro. Ebenfalls unverändert erhalten teilweise, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellte Personalratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von 13 Euro. Die Entschädigungen werden monatlich steuerfrei gezahlt.

Quelle: Allgemeine Regelung A-1471/16 – Version 1 vom 24. März 2021

Fortführung der übergangsweise eingesetzten Corona-Maßnahmen im BPersVG

Das BMVg geht in seinem Erlass konkret auf die bisher bis zum 31. März 2021 befristete Möglichkeit zur Durchführung von Personalratssitzungen in Video- und Telefonkonferenzen sowie auch Online-Sprechstunden. Diese Maßnahmen wurden nun per Gesetz zunächst bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 verlängert.

Zugleich stellt das BMVg aber auch in Aussicht, dass mit der derzeitigen Novellierung des BPersVG mit einer dauerhaften Entfristung der Sitzungsteilnahme mittels Video- und Telefonkonferenzen gerechnet werden kann.

Quelle: Erlass BMVg R II 6 – Az 15-01-01 vom 25. März 2021

...aus der tariflichen Landschaft

Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden etc. des Bundes ab 1. April 2021

In der letztjährigen Einkommensrunde wurden diverse tarifliche Vereinbarungen, unter anderem eine Entgelterhöhung um 1,4 Prozent, mindestens aber 50 Euro zum 1. April 2021 vereinbart. Die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Redaktionsverhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen und die Details sowie die Freigabe der Zahlungen im Bezugsrundschriften zusammengefasst.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/54#9 vom 5. Februar 2021

Neuregelung zur Anrechnung von Reisezeiten bei Dienstreisen

Das Bezugsrundschriften überträgt die durch die Neufassung der Arbeitszeitverordnung (AZV) für Beamte verbesserten Regelungen zur Anrechnung von Reisezeiten bei Dienstreisen auf die Tarifbeschäftigten. Demnach gilt ab dem 1. März 2021 bei Dienstreisen, die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehen, dass ein Freizeitausgleich in Höhe von einem Drittel der nicht anrechenbaren Reisezeiten zu gewähren ist.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31006/8#1 vom 19. Februar 2021

Gewährung einer CORONA-Sonderprämie im Jahr 2021 und 2022

In der letztjährigen Einkommensrunde wurde vereinbart, dass Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2022 in einem Gesundheitsamt/einer Gesundheitsbehörde für mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt worden sind, im Mai 2021 und/oder im Mai 2022 eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD) erhalten.

Nach den erfolgten Redaktionsverhandlungen erläutert das Bezugsrundschreiben nun die Ermittlung und Auszahlung der Prämie.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/54#9 vom 24. März 2021

...aus der politischen Landschaft

Durchführung von Monatsgesprächen im BAAINBw

Die Bundesregierung erkennt keinen Verstoß gegen Paragraph 66 des BPersVG („Monatsgespräche“) durch die Leitung des BAAINBw in den Jahren 2017 bis 2020. Dies teilt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion mit. Das in Paragraph 2 des BPersVG verankerte Gebot zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Leitung der Dienststelle und Personalrat lasse ein Abweichen vom Monatsrhythmus bei den gemeinsamen Besprechungen zu, wenn aus beider Sicht aktuell kein Bedarf für eine Besprechung besteht.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/26332) und Antwort der Bundesregierung (19/26670) – hib 317/2021 vom 11. März 2021

Unterschiede bei der Grundsicherung im Alter

Der durchschnittliche Bruttobedarf der Empfänger von Grundsicherung im Alter lag im Juni 2020 bei 828 Euro. Aufgeschlüsselt nach Bundesländern war der Durchschnittswert in Sachsen mit 741 Euro am niedrigsten und in Hamburg mit 909 Euro am höchsten. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion zum Thema Grundrente. Der Wert variiert wegen der Höhe der Lebenshaltungskosten wie zum Beispiel Mietenzahlungen.

Aus der Antwort geht weiter hervor, dass im Jahr 2018 ein versicherungspflichtiges Bruttojahreseinkommen von 38.212 Euro erzielt werden musste, um einen Entgeltpunkt in der Rentenversicherung zu erzielen. Im Jahr 2020 hat eine zum Mindestlohn vollzeitbeschäftigte Person mit einem Jahresverdienst von 19.448 Euro 0,479 Entgeltpunkte erreicht.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/24791) und Antwort der Bundesregierung (19/27495) – hib 365/2021 vom 22. März 2021

Hinzuverdienstregeln bei der Flexirente

Voraussichtlich Anfang des Jahres 2022 soll die Evaluation der Hinzuverdienstgrenzen bei der Flexirente abgeschlossen sein. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Im Mittelpunkt eines derzeit dazu laufenden Evaluationsprojektes stehen nach Auskunft der Regierung demnach die seit 2017 geltenden Hinzuverdienstregeln bei vorgezogenen Altersrenten, die das flexible Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze fördern sollen.

Neben der tatsächlichen Inanspruchnahme werde auch untersucht, aus welcher Motivation heraus und in welchem Umfang die Versicherten bestimmte Maßnahmen des Flexirentengesetzes in Anspruch nehmen, führt die Regierung weiter aus.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/26510) und Antwort der Bundesregierung (19/27559) – hib 365/2021 vom 22. März 2021

Familien- und Erwerbsleben von Müttern und Vätern

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es sich positiv oder negativ auf Kinder auswirkt, wenn sie vorwiegend von ihrer Mutter oder ihrem Vater betreut werden. Dies teilt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion mit. Da aber die derzeit mehrheitlich praktizierte Arbeitsteilung in Familien mit einer höheren Erwerbsbeteiligung der Väter verbunden sei und dies häufig nicht mehr den Lebensvorstellungen der Familien entspreche, sei es das Ziel der Bundesregierung, die Erwerbsbeteiligung von Müttern ihren Wünschen entsprechend zu erhöhen. Müttern und Vätern solle so die Möglichkeit gegeben werden, ihren Wünschen entsprechend gleichermaßen sowohl am Familien- als auch am Erwerbsleben teilzunehmen.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/26087) und Antwort der Bundesregierung (19/26488) – hib 203/2021 vom 18. Februar 2021

Vergabeverfahren des Verteidigungsministeriums

Gegen 63 Auswahlentscheidungen bei Vergabeverfahren des Verteidigungsministeriums im Jahr 2019 wurden rechtliche Schritte eingeleitet. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion mit. In keinem der Fälle sei die Auswahlentscheidung des Ministeriums aufgrund der eingelegten Rechtsmittel revidiert worden. Die zeitliche Verzögerung habe wegen der Anträge auf Nachprüfung durchschnittlich sieben Wochen betragen. 2019 seien 189.292 Vergabeverfahren des Verteidigungsministeriums in Deutschland und 651 europaweit ausgeschrieben worden.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/23059) und Antwort der Bundesregierung (19/25673) – hib 162/2021 vom 8. Februar 2021

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>	Geburtsstag <input type="text"/>
---------------------------	------------------------------	----------------------------------

PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/>	Straße/Haus-Nr. <input type="text"/>
---	--------------------------------------

Berufs- oder Funktionsbezeichnung <input type="text"/>	E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber) <input type="text"/>
--	--

Beschäftigungsdienststelle <input type="text"/>	Straße/Haus-Nr. <input type="text"/>
---	--------------------------------------

PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/>	Personalbearbeitende Dienststelle <input type="text"/>
---	--

Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu _____ % Nein
 Auszubildende/r: Ja

Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) <input type="text"/>	Bundesland <input type="text"/>	Standortgruppe <input type="text"/>
---------------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. *Hinweis:* Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) <input type="text"/>	Straße und Hausnummer <input type="text"/>	PLZ und Ort <input type="text"/>
---	--	----------------------------------

Name der Bank <input type="text"/>	BIC <input type="text"/>	IBAN <input type="text"/>
------------------------------------	--------------------------	---------------------------

Monatsbeiträge 2021

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort <input type="text"/>	Datum <input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>
--------------------------	----------------------------	-----------------------------------

Der **MITGLIEDSBEITRAG** beträgt monatlich **0,5 %** (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. **Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw** und **Teilzeitbeschäftigte** mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für **Rentner**: € 3,50/Monat. **Auszubildende**: € 2,50/Monat.

Im **Mitgliedsbeitrag** enthalten ist eine **DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG** sowie eine **FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG** bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.